

Statuten

Förderverein KlangWelt Toggenburg

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹Unter dem Namen «Förderverein KlangWelt Toggenburg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er ist gemeinnützig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.

²Der Sitz des Vereins befindet sich an der Geschäftsstelle von Klangwelt Toggenburg.

Art. 2

¹Der Zweck des Vereins ist es, die Stiftung „KlangWelt Toggenburg“ ideell und finanziell nach Kräften zu unterstützen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

¹Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

²Der Beitritt erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

³Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

⁴Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln und/oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

III. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 5

¹Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch gewöhnlichen Brief unter Angabe der Traktanden.

²Traktandenanträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten/bei der Präsidentin einzureichen.

Art. 6

¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Beschlussfassung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Jahresprogramm und den Voranschlag
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Festsetzen der minimalen Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

²Die Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollstelle werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³Die Mitglieder wählen die Höhe ihrer jährlichen Beiträge selbst. Die Mitgliederbeiträge betragen jedoch

- | | | |
|---------------------------------------|-----|-------|
| - für natürliche Personen mindestens | Fr. | 30.- |
| - für juristische Personen mindestens | Fr. | 100.- |

Art. 7

Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

b) Vorstand

Art. 8

¹Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

²Ein Mitglied des Vorstandes nimmt von Amtes wegen im Stiftungsrat der Stiftung „KlangWelt Toggenburg“ Einsitz.

³Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ausschluss von Mitgliedern

c) Kontrollstelle

Art. 10

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisoren/Revisorin sowie einem Stellvertreter/Stellvertreterin. Sie prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV. Mittel und Haftung

Art. 11

¹Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Schenkungen und Legaten gebildet. Sie werden nach Abzug der Verwaltungs- und Betriebskosten jährlich an die Stiftung „KlangWelt Toggenburg“ überwiesen.

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 12

Der Verein kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 13

Bei der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen der Stiftung „KlangWelt Toggenburg“ zuzuwenden.

Alt St. Johann, 4. Juni 2022

Die Präsidentin:

Der Aktuar: